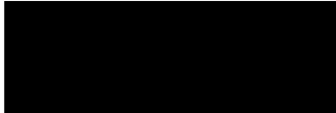


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON


INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 19.04.2021

GESCHÄFTSZ. 25-735/001 II#0206

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)**HIER Vermittlung bei Anfrage „Antrag nach dem IFG/UIG/VIG: Kosten "Schwarzrotgold"
[#210099]

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. April 2021

Sehr geehrte(r) 

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben an den Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Aktenzeichen bearbeitet. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an das für die Bearbeitung zuständige Referat 25, welches unter den o.g. Kontaktdaten erreichbar ist. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung der BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den BfDI gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verletzt sehen.

Sie hatten in Ihrer Anfrage darum gebeten, Ihnen etwaig entstehende Kosten vorab mitzuteilen („Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln“). Für den Informationszugang hat das Amt nun Gebühren i. H. v. 90 Euro festgesetzt, eine vorherige Mitteilung, wie von Ihnen erbeten, erfolgte nicht.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Für öffentlich zurechenbare Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes werden Gebühren erhoben (§ 10 Abs. 1 IFG). Nur einfache Auskünfte und die Ablehnung eines Antrages sind gebührenfrei.

Gegen die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung Ihres Antrages bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auch wenn das IFG für eine Zugangsgewährung grundsätzlich Gebühren vorsieht, empfehle ich den Verwaltungsbehörden regelmäßig die Information des Antragstellers, wenn der Verwaltungsaufwand über den einer einfachen Auskunft hinausgeht. Dies kann auch helfen, Missverständnisse zu vermeiden, insbesondere, wenn der Antragsteller – wie Sie hier – von einer Bearbeitung seiner Anfrage als einfache (gebührenfreie) Auskunft ausgeht.

Ich habe Ihre Vermittlungsbitte daher zum Anlass genommen, dass Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anzuschreiben und um eine Stellungnahme zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.